

Merkblatt zur Übernahme der Betreuungskosten ab Schuljahr 2026/27

Liebe Eltern,

die Elternbeiträge für die flexible Nachmittagsbetreuung können von der Stadt Freiburg, Amt für Schule und Bildung in bestimmten Fällen übernommen werden.

Falls Sie eine Kostenübernahme beantragen wollen, müssen Sie zu **Beginn jeden Schuljahres** einen neuen Übernahmeantrag stellen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Wohnsitz der Erziehungsberechtigten im Stadtkreis Freiburg
- Bezug von einer der folgenden Leistungen:
 - Bürgergeld vom Jobcenter
 - Wohngeld von der Wohngeldbehörde
 - Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII vom Amt für Soziales
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Amt für Migration und Integration
 - Kinderzuschlag von der Familienkasse

Die Eltern füllen den **Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge** aus und schicken ihn **zusammen mit einer Kopie vom aktuellen Leistungsbescheid** an das JHW. Das JHW wird von der Stadt bevollmächtigt, alle notwendigen Nachweise entgegenzunehmen und zu prüfen.

Bitte beachten Sie, dass die Anträge jedes Schuljahr neu gestellt werden müssen und der Bezug von Leistungen **lückenlos** nachzuweisen ist, da ansonsten der Beitrag von Ihnen eingezogen werden muss.

Bei geringem Einkommen

Eltern, die keine der genannten Leistungen beziehen, aber dennoch über ein geringes Einkommen verfügen, können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, Europaplatz 1, 79098 Freiburg einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge stellen. Wenn Ihr Antrag bewilligt wird, müssen Sie keine Elternbeiträge für die flexible Nachmittagsbetreuung Ihres Kindes zahlen. Die Stadt Freiburg übernimmt die Beiträge für Sie und zahlt diese direkt an den Trägerverein JHW aus.

Bei Änderungen in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. Arbeitsaufnahme) oder bei der Beendigung Ihres Leistungsbezugs sind Sie verpflichtet, dies sofort dem Trägerverein JHW mitzuteilen.

Soweit Sie Änderungen nicht rechtzeitig mitteilen, werden die abgerechneten Beiträge durch die Stadt Freiburg vom Trägerverein JHW zurückgefordert. Das JHW stellt Ihnen die Beiträge rückwirkend in Rechnung.

Daneben kann eine unterbliebene Mitteilung über Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ggf. auch den Straftatbestand des Betrugs (§ 263 StGB) erfüllen.

Nur Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, können die Übernahme der Beiträge beantragen.

Die Übernahme der Elternbeiträge ist eine freiwillige Leistung der Stadt Freiburg. Wenn Sie Leistungsempfänger sind, aber Ihre Leistungen von einer anderen Stelle als der Stadt Freiburg erhalten (bspw. Landratsamt Emmendingen oder Breisgau-Hochschwarzwald), kann die Stadt Freiburg keine Elternbeiträge für Sie übernehmen. Sie können sich an die für Sie zuständige Stelle wenden mit der Frage, ob ggf. von dort Beiträge übernommen werden können.

Falls Sie Fragen haben oder Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare benötigen, wenden Sie sich gerne an

- Frau Sklarenko, Jugendhilfswerk, Tel.: 0761/401299- 33, sklarenko@jugendhilfswerk.de.